Satzung HSC-Landwehrhagen e.V.



vom 25. Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 MITTELVERWENDUNG	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 VORSTAND	5
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	5
§10 Wahl des Vorstandes	5
§11 Vorstandsmitglieder	6
§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§13 Ausschüsse	7
§14 ÄLTESTEN- UND EHRENRAT	7
§15 RECHNUNGSPRÜFER/INNEN	7
§16 Auflösung des Vereins	8
§17 Inkrafttreten	8
1. Nachtrag	10
1. Änderung v. 04.03.2007	11
2. Nachtrag	13
3. Nachtrag	14
4. Nachtrag	15

SATZUNG DES HANDBALL-SPORT-CLUB LANDWEHRHAGEN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Handball-Sport-Club Landwehrhagen.

Er hat seinen Sitz in Staufenberg - Ortsteil Landwehrhagen - und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Handball-Sport-Club Landwehrhagen e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Gründungstag ist der 01. Februar 1949.

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

Der Verein führt ein Wappen. Wappenbeschreibung: Weißes, springendes Pferd auf gelb-schwarzem Grund; Inschrift am oberen Rand "HSC" am unteren Rand "Landwehrhagen".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gesamten Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt den Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Satzungswerk wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 <u>Mitgliedschaft</u>

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 <u>Mitgliedsbeiträge</u>

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- dem Vorstand für Handball-Marketing und Sponsoring
- dem Vorstand für Presse und Medien
- dem Vorstand für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand für Sport Handball -
- dem Vorstand für Sport Tischtennis -
- dem Vorstand für Sport Jugend –
- dem Vorstand für Organisation

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- gesamte Geschäftsleitung,

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einsetzung von Ausschüssen.

§10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 <u>Vorstandsmitglieder</u>

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom / von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden

(2. Vorsitzende).
Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/in der

Sitzung und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Gewählt wird grundsätzlich offen. Auf Antrag ist schriftlich oder geheim zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Wahl des Ältesten- und/oder Ehrenrates, Wahl der Rechnungsprüfer
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- 3. Entgegennahme der Jahresberichte
- 4. Entscheidung über Anträge
- 5. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- 6. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsaushängekasten einberufen. Zusätzlich soll die Einladung ortsüblich im Gemeinde-Mitteilungsblatt bekannt gemacht werden.

Sie wird vom / von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom / von der 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom / von der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

Dies sind insbesondere:

- a) Festausschuss
- b) Sportausschüsse

§14 Ältesten- und Ehrenrat

Es kann ein Ältesten und / oder Ehrenrat gebildet werden.

Der Ältesten- und / oder Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Ältesten- und / oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältesten- und / oder Ehrenrat übertragen werden,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältesten- und / oder Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein gem. § 4 der Satzung,
- d) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gern. § 5 der Satzung. Sämtliche Verhandlungen des Ältesten- und / oder Ehrenrates sind streng vertraulich; sie sind in einer Niederschrift festzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§15 Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten.

Es werden drei Rechnungsprüfer/innen eingesetzt.

Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Eine nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassene Steuerberatungsgesellschaft kann die Kassengeschäfte überprüfen, die Bilanzen erstellen und das Abschlusstestat vorlegen.

§16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators/in mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§17 Ink<u>rafttreten</u>

Vorstehende Satzung wurde am 25. Mai 2003 in Landwehrhagen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11.07.1995 mit den Nachträgen vom 11.02.1996, 30.01.2000 und 13.01.2001 außer Kraft.

Hierfür zeichnen
Foud Alles
Bernd Heinrich, Zum Holzfeld 1, 34355 Staufenberg
Λ
U.Span 4
Michael Spangenberg, Am Gansiegen 4, 34355 Staufenberg
3
8.1 /24
Water to the second standards and the second
Werner Ruttgerodt, Obere Dorfstr. 56, 34355 Staufenberg
the the
Reinhard Reuße, Kragenhofer Straße 3, 34355 Staufenberg
Heli Ghi Dhace
Helmut Krischmann, Forsthausstr. 7, 34355 Staufenberg
AN. A
Wilfried Aselmeyer, Am Gansiegen 3, 34355 Staufenberg
As Shap
Werner Schäfer, Im Boden 3, 34355 Staufenberg

Vorstehende Satzung ist am 25. Sep. 2003 in das Vereinsregister Nr. 460 unter 1fd.Nr. 8 beim Amtsgericht Hann. Münden eingetragen worden.

Amtsgericht Hann. Münden, 1. Okt. 2003

(Netzel) Justizfachangestellte



zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V.

Zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V. vom 25. Mai 2003 wird folgender 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 2 - Zweck des Vereins - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung."

Artikel II

Vorstehender 1. Nachtrag wurde am 13. Juni 2004 in Landwehrhagen von der Mitgliederversammlung beschlossen

Der 1. Nachtrag tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bernd Heinrich, Zum Holzfeld 1, 34355 Staufenberg

1. Vorsitzender

Hierfür zeich

1. Anderuna v. 04.03.2007

Auszug

aus der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung des HSC Landwehrhagen e.V. am 04.03.2007 in der Gaststätte "König von Hannover" in Landwehrhagen Eingetragen am 18.04.07

Amtogericht - Reg. Abt.

Tagesordnungspunkte 1. - 4. pp.

5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Helmut Krischmann erläutert die Gründe für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Im einzelnen sind dies folgende:

Wiedereinführung eines 3. Vorsitzenden. Begründung: Verteilung der Aufgaben auf möglichst viele Schultern, Verantwortungen schaffen.

Einführung eines Vorstandsmitglieds für Schiedsrichter- und Sekretärwesen-Spielbereich Handball. Begründung: s.o.

Änderung des § 11 der Satzung "Vorstandsmitglieder" Absatz 2:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (bisher 7 Mitglieder) anwesend sind. Begründung: In der Vergangenheit wäre der Vorstand i.d.R. nicht beschlussfähig gewesen, da meistens keine 7 Mitglieder anwesend waren. Damit der Vorstand in der Zukunft beschlussfähig ist, wird die Anzahl auf 3 verringert.

Beschlussfassung:

Der § 8 der Satzung "Vorstand" wird wie folgt geändert:

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- dem Vorstand für Handball-Marketing und Sponsoring
- dem Vorstand für Presse und Medien
- dem Vorstand für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand für Sport-Handball
- dem Vorstand für Sport-Tischtennis
- dem Vorstand für Sport-Jugend
- dem Vorstand für Organisation
- dem Vorstand für Spielbetrieb-Handball

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussfassung:

Der § 11 der Satzung "Vorstandsmitglieder" wird wie folgt geändert: Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden Einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenen Vorsitzenden (2. Vorsitzende).

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Der 2. Nachtrag zur Satzung des HSC Landwehrhagen e.V. vom 25.05.2003 wird in der Fassung der heutigen Vorlage vom 04.03.2007 mit der erforderlichen 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der 2. Nachtrag ist Anlage 3 zu dieser Niederschrift.

Tagesordnungspunkte 6. - 11.pp

Dirk Zeidler

1. Vorsitzender

HSC .

Ellen Kühne Protokollführerin

zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V.

Zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V. vom 25. Mai 2003 wird folgender 2. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 8 - Vorstand - erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- dem Vorstand für Handball-Marketing und Sponsoring
- dem Vorstand für Presse und Medien
- dem Vorstand für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand für Sport-Handball
- dem Vorstand für Sport-Tischtennis
- dem Vorstand für Sport-Jugend
- dem Vorstand für Organisation
- dem Vorstand für Spielbetrieb-Handball"

Der § 11 - Vorstandsmitglieder - erhält folgende Fassung:

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenen Vorsitzenden (2. Vorsitzende).

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Artikel II

Vorstehender 2. Nachtrag wurde am 04.03.2007 in Landwehrhagen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der 2. Nachtrag tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

		hnet:

Dirk Zeidler 1.Vorsitzender

zur Satzung des Handball-Sport-clubs Landwehrhagen e.V.

Zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V. vom 25. Mai 2003 wird folgender 3. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 8 - Vorstand - erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- dem Vorstand für Handball-Marketing und Sponsoring
- dem Vorstand für Presse und Medien
- dem Vorstand für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vorstand für Sport-Handball
- dem Vorstand für Sport-Tischtennis
- dem Vorstand f

 ür Sport-Jugend
- dem Vorstand für Organisation
- dem Vorstand für Spielbetrieb-Handball"
- dem Vorstand für Alpin-Sport
- dem Vorstand für die Verwaltung des Vereinssaals

Artikel II

Vorstehender 3. Nachtrag wurde am 05.07.2009 in Landwehrhagen von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der 3. Nachtrag tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnet:

Dirk Zeidler 1. Vorsitzender

zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V.

Zur Satzung des Handball-Sport-Clubs Landwehrhagen e.V. vom 25. Mai 2003 wird folgender 4. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

Der § 8 - Vorstand - erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem Vorstand für Finanzen
- dem Vorstand für Handball-Marketing und Sponsoring
- dem Vorstand für Presse und Medien
- dem Vorstand für Veranstaltungsorganisation
- dem Vorstand für Sport-Handball
- dem Vorstand für Sport-Tischtennis
- dem Vorstand für Sport-Jugend
- dem Vorstand für Organisation
- dem Vorstand für Spielbetrieb-Handball
- dem Vorstand für Alpin-Sport
- dem Vorstand für die Verwaltung des Vereinssaals

Artikel II

Vorstehender 4. Nachtrag wurde am 19.06.2011 in Landwehrhagen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der 4. Nachtrag tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hierfür zeichnet:

Dirk Zeidler 1. Vorsitzender Ralf Schäfer 2. Vorsitzender